

## Siemens AG Stellungnahme

### zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften, Stand 29.08.2012 (EnWG-E)

Die Siemens AG begrüßt, dass die Bundesregierung Initiative ergriffen hat die rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Offshore-Windenergie zu ändern, um die Grundlage für weitere notwendige Investitionen in den Offshore-Ausbau zu schaffen. Durch einen grundsätzlichen Systemwechsel hin zu einem strategisch angelegten Offshore-Netzentwicklungsplan und einem neuen Haftungskonzept sollen unternehmerische Risiken vorhersehbar und kalkulierbar werden und damit die notwendige unternehmerische Sicherheit für neue Investitionen geschaffen werden. Mit bis zu 4000 Volllaststunden ist die Offshore Windenergie eine der wichtigsten Säulen der Energiewende.

Der Gesetzesentwurf leidet jedoch an Defiziten im Bereich des neuen Haftungsregimes und bedarf daher an einigen wichtigen Stellen noch Änderungen und Klärungen, um ein austariertes Haftungsregime für alle Beteiligten der Offshore Industrie herzustellen. **Eine unproportionale Belastung durch schwer kalkulierbare hohe Haftungsrisiken des Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB), die auch auf die Zuliefererindustrie durchschlagen können, verschlechtert die Investitionsanreize und kann in Konsequenz zu einem Rückzug der Zulieferer aus dem Offshoregeschäft führen.**

Zudem erhöhen die im Entwurf vorgesehenen Regelungen die Komplexität sowie die Kosten der Offshore Windprojekte und führen damit im Ergebnis zu einer **Verlängerung der Projekte**. Dies steht dem von der Bundesregierung angestrebten Ziel der Beschleunigung diametral entgegen.

In dem Entwurf des neuen Haftungsregimes wird insbesondere das Haftungsrisiko der Netzbetreiber, die bei Verstoß der gesetzlichen Anbindungsverpflichtung den Windparkbetreiber entschädigen müssen, über Gebühr verschlechtert und die besondere Lage der Zulieferindustrie nicht ausreichend berücksichtigt. Unter **I.** folgt eine kurze **Zusammenfassung** der Änderungsvorschläge, gefolgt unter **II.** von einer **Begründung** der Änderungsvorschläge im Einzelnen mit entsprechenden **Formulierungsvorschlägen**.

#### I. Zusammenfassung

Die Siemens AG als Zulieferer der Übertragungsnetzbetreiber sieht insbesondere folgende Änderungen des Gesetzesentwurfes als notwendig an, **damit ein unproportionales Risiko nicht zum Ruin und Rückzug der ÜNB aus der Windenergie führt.**

- Der ÜNB haftet nur bei **grober Fahrlässigkeit** (II. 1)
- Fahrlässigkeit i.S.d. EnWG bedeutet nur **eigene Fahrlässigkeit des ÜNB**. Der Netzbetreiber haftet nicht für das Verschulden seiner Zulieferer (II.2)
- Die **Haftungsbeschränkung für Sachschäden** erstreckt sich auch auf Zulieferer des Netzbetreibers (II.3)
- Klarstellung, dass **Vertragsstrafen**, Versicherungsleistungen und sonstige Ersatzleistungen trotz Anrechnung den betroffenen Vertragsparteien zur vollen Disposition stehen (II.4).
- Die **Schadensminderungsverpflichtung** wird konkretisiert **(a.)** durch die Verpflichtung des ÜNB, in Zusammenarbeit mit seinen Zulieferern, ein genehmigungsbedürftiges Schadensminderungskonzept zu erstellen **und (b.)** durch die Durchführung von Schadensminderungsmaßnahmen, die eine diskriminierungsfreie volkswirtschaftliche Gesamtoptimierung zu Lasten einzelner Windparkbetreiber zulassen (II. 5).

## II. Begründung und Formulierungsvorschläge im Einzelnen

### 1. Der ÜNB haftet bei **grober Fahrlässigkeit**.

*Begründung: Es führt zu unkalkulierbaren unangemessenen Risiken des ÜNB, wenn er für vermutete einfache Fahrlässigkeit einen nicht versicherbaren hohen Eigenanteil tragen muss. Es ist im Sinne des Gesetzgebers ein ausgewogenes Haftungsregime für alle Beteiligten der Offshore Windenergie herbeizuführen. Nur so können bei den Netzbetreibern und der Zuliefererindustrie Investitionshindernisse vermieden werden. Nur so kann die Offshore Windenergie gelingen.*

*Formulierungsvorschlag:*

§ 17f II S. 2 (Einfügung ist fett und kursiv hervorgehoben):

"Soweit der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber die Störung der Netzanbindung im Sinne von § 17e Absatz 1 oder die nicht rechtzeitige Fertigstellung der Anbindungsleitung im Sinne von § 17e Absatz 2 **grob** fahrlässig verursacht hat, trägt dieser an den nach § 17e erfolgenden Entschädigungszahlungen einen Eigenanteil, der nicht dem Belastungsausgleich nach Absatz 1 Satz 1 unterliegt und der bei der Ermittlung der Netzentgelte nicht zu berücksichtigen ist, (...)"

### 2. Fahrlässigkeit i.S.d. EnWG bedeutet nur **eigene Fahrlässigkeit des ÜNB**. Der Netzbetreiber haftet nicht für das Verschulden seiner Zulieferer.

*Begründung: Eine gesetzliche Haftung – wie sie hier vorgesehen ist – muss den Grundsätzen der gesetzlichen Haftung folgen und darf nicht vertragsrechtliche Maßstäbe an die Haftung legen. Daher ist es sachgerecht, wenn der ÜNB nur für*

*eigenes Verschulden i.S.d § 831 BGB und er nicht für das Verschulden seiner Zulieferer i.S.d. § 278 BGB haftet.*

*Formulierungsvorschlag:*

Nach § 17f II Satz 2 einzufügen (Einfügung ist fett und kursiv hervorgehoben):

**„Der Übertragungsnetzbetreiber haftet nur für eigenes Verschulden entsprechend § 831 BGB.“**

3. Die **Haftungsbeschränkung für Sachschäden** erstreckt sich auch auf Zulieferer des Netzbetreibers.

*Begründung: Die Zulieferer führen den Großteil der erforderlichen Arbeiten durch, daher ist es sachgerecht sie von dem Schutzzweck der Norm zu erfassen.*

*Formulierungsvorschlag:*

Nach § 17 g Satz 1 einzufügen (Einfügung ist fett und kursiv hervorgehoben):

**„Satz 1 gilt auch für die Zulieferer der Übertragungsnetzbetreiber.“**

4. Klarstellung, dass Vertragsstrafen, Versicherungsleistungen und sonstige Ersatzleistungen trotz Anrechnung den betroffenen Vertragsparteien zur vollen Disposition stehen (II.4).

*Begründung: Es ist nicht industrieüblich, dass Vertragsstrafen, die mit dem Vertragspartner ausgehandelt wurden, im Nachgang zu den Verhandlungen den Vertragsparteien entzogen werden. So sieht Abs. 4 zurecht vor, dass die gezahlten Vertragsstrafen, Versicherungsleistungen und Ersatzleistungen Dritter bei der Ermittlung der im Rahmen des Belastungsausgleichs auszugleichenden Kosten mindernd zu berücksichtigen sind. Damit stehen diese vor der Zahlung zur Disposition der Vertragsparteien. Dies sollte auch so klargestellt werden.*

*Formulierungsvorschlag:*

Nach § 17f Abs. 4 S. 2 EnWG einzufügen (Einfügung ist fett und kursiv hervorgehoben):

**„Der Übertragungsnetzbetreiber kann über entsprechende Ansprüche und Forderungen weiterhin frei verfügen, sei es im Wege der Aufrechnung, eines Vergleiches oder anderweitig.“**

5. Die **Schadensminderungsverpflichtung** wird konkretisiert.

- a. durch die Verpflichtung des ÜNB in Zusammenarbeit mit seinen Zulieferern ist ein genehmigungsbedürftiges Schadensminderungskonzept zu erstellen **und**
- b. durch die Durchführung von Schadensminderungsmaßnahmen, die eine volkswirtschaftliche Gesamtoptimierung zu Lasten einzelner Windparkbetreiber zulassen.

*Begründung: Die offene Formulierung birgt die Gefahr einer unbegrenzten Haftung, welche den ÜNB unangemessen benachteiligt würde und damit zu*

*Investitionshindernissen führen würde. Daher ist die Pflicht zur Erstellung eines genehmigungsbedürftigen Schadensminderungskonzeptes unter Beteiligung der Zulieferanten sachgerechter und führt zu dem gleichen gewollten Ergebnis, der bestmöglichen Schadensvorsorge und –minderung für alle Beteiligten. Im Rahmen des Schadensminderungskonzeptes sind auch die Gedanken der volkswirtschaftlichen Gesamtoptimierung zu berücksichtigen, selbst wenn dies zu Lasten eines einzelnen Windparkbetreibers gehen sollte. Dabei ist der Windparkbetreiber zu dessen Lasten eine Gesamtoptimierung stattfindet, so zu stellen, dass er keinen Selbstbehalt tragen muss soweit der Schaden nur aufgrund der Gesamtoptimierung eintritt. Der Ausgleich wird anhand der Differenz zwischen dem ursprünglich geplanten Zustand und des gesamtoptimierten Zustands berechnet.*

*Formulierungsvorschlag:*

§ 17 f III (Einfügung sind fett und kursiv hervorgehoben):

*„Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber hat alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Schadenseintritt zu verhindern, den eingetretenen Schaden unverzüglich zu beseitigen und weitere Schäden abzuwenden oder zu mindern. **Der anschlussverpflichtete Netzbetreiber ist verpflichtet einen mit seinen Zulieferern abgestimmtes Schadensminderungs- und präventionskonzept vorzulegen und durch die Regulierungsbehörde genehmigen zu lassen. Das Konzept soll insbesondere auch eine pflichtgemäße Interessensabwägung der Interessen aller Beteiligten und der volkswirtschaftlichen Kosten beinhalten. Insbesondere kann auch eine Gesamtoptimierung unter dem Aspekt des Vorrang des Gemeinwohls erfolgen, wobei in einem diskriminierungsfreien Verfahren vorgesehene Anschlusskapazitäten auf andere Offshore Anlagen übertragen werden können. Der Betreiber einer betriebsbereiten Offshore-Anlage kann, soweit er aufgrund des Verfahrens nach Satz 3 und 4 später angeschlossen wird, entsprechend § 17e Abs. 1 ab dem ersten Tag der Verzögerung eine Entschädigung in Höhe von 100 % der nach § 16 EEG i.V.m. § 31 EEG im Fall der Einspeisung erfolgenden Vergütung verlangen. Die Verpflichtung nach Abs. 3 Satz 1 gilt als erfüllt, wenn die von der Regulierungsbehörde genehmigten Maßnahmen durch den ÜNB umgesetzt wurden.**“*

Kontakt:

Dr. Hans-Peter Boehm, Siemens AG, Government Affairs,

Tel: +49 30 386 32059

Mail: hans-peter.boehm@siemens.com